VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Pantaleon vom 11. Juli 2012 mit der eine **Abfallgebührenordnung** für die Gemeinde St. Pantaleon erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 107/2007 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren (excl. 10% Umsatzsteuer)

- (1) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich eine **Grundgebühr** zu entrichten. Grundgebühr je Haushalt €70,00
- (2) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Hausabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende **Gebühr** zu entrichten:

a)	pro Abfallsack 60 Liter:	5,00	Euro
b)	pro Abfalltonne 90 Liter je Entleerung	4,20	Euro
c)	pro Abfalltonne 120 Liter je Entleerung:	5,60	Euro
d)	pro Abfallcontainer 1.100 Liter je Entleerung:	34,00	Euro

(3) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Biotonnenabfälle ist folgende **Gebühr** zu entrichten:

4 00 T

a)	pro Biotonne 120 Liter je Entleerung:	1,00 Euro
b)	pro Biotonne 240 Liter je Entleerung:	2,00 Euro
c)	pro Maisstärkesack incl. Einlegen in die Biotonne	2,00 Euro

(4) Betriebe, in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen (wie z.B. Apotheken, Ordinationen, Büros, Gewerbebetriebe, land- und forstwirtschaftliche Betriebe usw.), haben jährlich eine **Grundgebühr** zu entrichten. Diese beträgt:

pro Betrieb 78,00 Euro

(4) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende **Gebühr** zu entrichten:

a)	pro Abfallsack 60 Liter:	5,00	Euro
b)	pro Abfalltonne 90 Liter je Entleerung	4,20	Euro
c)	pro Abfalltonne 120 Liter je Entleerung:	5,60	Euro
d)	pro Abfallcontainer 1.100 Liter je Entleerung:	34,00	Euro

§ 3

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten-der Bauberechtigte.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 01.10.2012 in Kraft, gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 01.07.2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Valentin DAVID

Angeschlagen: 12.07.2012 Abgenommen: 27.07.2012

Keine Einwände: Der Bürgermeister

Valentin DAVID